

Mitteilung des Senats vom 14. August 2001

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro

1. Allgemeines

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro einschließlich der Begründung mit der Bitte um Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 29./30. August 2001.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Umstellung von Vorschriften auf Euro ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Ab 1. Januar 2002 sind daher auch Gebühren, Beiträge, Ausgleichszahlungen etc. in Euro zu begleichen. Die bisher in Gesetzen und Verordnungen dafür festgelegten DM-Beträge wären dann punktgenau in Euro umzurechnen. Der Umrechnungskurs ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, (Euro-Verordnung III) auf 1,95583 DM für einen Euro festgelegt worden.

Diese Vorgehensweise würde — vor allem bei häufig festzusetzenden Gebühren — mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein, da die Beträge in jedem Einzelfall errechnet und wegen der sich aufgrund des Umrechnungskurses ergebenden krummen Zahlen gerundet werden müssten. Für den Bürger würde damit keine Klarheit über zu zahlenden Gebühren mehr bestehen.

Zur Vermeidung dieser Probleme ist es angezeigt, in Rechtsvorschriften enthaltene DM-Beträge generell auf Euro-Beträge umzustellen. Die Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge ist — dem Beschluss des Senats vom 12. Mai 1998 entsprechend — durch insgesamt ausgewogene Auf- bzw. Abrundung möglichst haushaltsneutral vorgenommen worden. Verteuerungen sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden (vergl. Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs), um die Akzeptanz des Euro bei der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen.

3. Beschlüsse

Die Deputation für Bau (L) und die Deputation für Umwelt und Energie (L) haben in ihren Sitzungen am 7. Juni 2001 dem Entwurf des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro unter dem bisherigen Titel „Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Bau-, Umwelt- und Verkehrsrechts auf Euro“ zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro zu beschließen.

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr
- Artikel 2 Änderung des Bremischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über Parkgebühren
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr der Stadtgemeinde Bremen
- Artikel 5 Änderung der Neunten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz
- Artikel 6 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr

Das Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr vom 24. November 1992 (Brem.GBl. S. 641 — 2180-a-5) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Öffentliche Wasserversorgung	0,05 Euro/m ³
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
2.1 zur Grundwasserabsenkung	0,025 Euro/m ³
2.2 zur Kühlung	0,025 Euro/m ³
2.3 zur Beregnung und Berieselung	0,005 Euro/m ³
2.4 zu Fischhaltung	0,0025 Euro/m ³
2.5 zu sonstigen Zwecken	0,06 Euro/m ³ “

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Bremische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1998 (Brem.GBl. S. 279, 335 — 233-d-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „2,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,02 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „3,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,53 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Deutsche Mark“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „7,50“ durch die Angabe „3,83“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „8,25“ durch die Angabe „4,22“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „9,00“ durch die Angabe „4,60“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Deutsche Mark“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „7,00“ durch die Angabe „3,58“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7,50“ durch die Angabe „3,83“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „4,09“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die beiden Angaben „0,40 Deutsche Mark“ durch die beiden Angaben „0,20 Euro“ und die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“, die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ und die Angabe „0,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „0,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,20 Euro“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Parkgebühren

Die Verordnung über Parkgebühren vom 23. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 91 — 9233-b-1) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 Euro“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „DM“ wird durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „1,50“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 wird die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „DM 0,10“ durch die Angabe „Euro 0,05“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „DM 0,10“ durch die Angabe „Euro 0,05“, die Angabe „DM 0,50“ durch die Angabe „Euro 0,30“, die Angabe „DM 1,00“ durch die Angabe „Euro 0,50“, die Angabe „DM 1,50“ durch die Angabe „Euro 0,80“ und die Angabe „DM 2,00“ durch die Angabe „Euro 1,00“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr der Stadtgemeinde Bremen

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 225 — 9240-b-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird wie die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Neunten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz

§ 1 der Neunten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 187 — 9240-c-1) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „0,535 DM“ durch die Angabe „0,274 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „0,531 DM“ durch die Angabe „0,271 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „0,305 DM“ durch die Angabe „0,156 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „0,216 DM“ durch die Angabe „0,110 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3, 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis zum 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel.

Ab 1. Januar 2002 sind daher auch Gebühren etc. in Euro zu begleichen. Infolgedessen müssten die in Gesetzen und Verordnungen genannten DM-Beträge — ohne eine Änderung dieser Vorschriften — in jedem einzelnen Anwendungsfall nach dem gesetzlich festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM für 1 Euro und nach den technischen Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 umgerechnet und gerundet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und im Sinne von Bürgerfreundlichkeit ist es angezeigt, die in Gesetzen und Verordnungen genannten DM-Beträge auf Euro-Beträge umzustellen. Die Bundesregierung und verschiedene Länder haben hierzu bereits mehrere Gesetze vorgelegt. Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Mai 1998 erklärt, dass die Umstellung von DM auf Euro möglichst haushaltsneutral erfolgen soll. Bund und Länder sind sich darin einig, dass die Glättung der errechneten Euro-Beträge möglichst nicht zu Verteuerungen führen soll, um die Akzeptanz des Euro in der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen.

Der Senator für Justiz und Verfassung bereitet ein ressortübergreifendes Artikelgesetz vor, mit dem in Gesetzen und Verordnungen DM-Beträge haushaltsneutral im Verhältnis 2 : 1 durch Euro-Beträge ersetzt werden sollen. Hiermit können jedoch nicht alle bremischen Gesetze von DM auf Euro umgestellt werden.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Umrechnungen betreffen Gebühren etc., die in den Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt fallen. Hier war bei der Umrechnung auf der Basis des festgelegten Kurses im Einzelnen zu prüfen, ob eine Glättung der Beträge nach oben oder unten vorgenommen werden sollte, um weitestgehend Haushaltsneutralität zu erreichen. Dabei war u. a. auch Automatengerechtigkeit zu beachten (vergl. Artikel 3 des Gesetzentwurfs). Die Höhe der insgesamt zu erwartenden Minder-/Mehreinnahmen lässt sich in absoluten Zahlen nicht bestimmen. Gesetze, in denen neben der Umstellung von DM auf Euro noch weitere Änderungen erforderlich sind, werden gesondert geändert.

Parallel zu diesem Gesetzentwurf wird der Stadtbürgerschaft ein Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung von verschiedenen Ortsgesetzen vorgelegt, mit dem Gebühren etc. aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro umgestellt werden, die in Ortsgesetzen geregelt sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr)

Zu 1. (§ 13 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten):

Bei genauer Umrechnung des bisher festgesetzten Bußgeldbetrags von 10.000 DM wäre ein Betrag von 5.112,92 Euro anzusetzen. Da es sich um einen Höchstbetrag handelt, dessen Festsetzung nur selten in Betracht kommen wird, sind durch eine Halbierung des DM-Betrags bzw. durch Abrundung des Euro-

Betrages auf volle Tausend, keine nennenswerten Einbußen zu erwarten. Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs für den Umweltschutz sind in gleicher Weise festgelegt worden.

Zu 2. (Anlage zu § 2 Abs. 1):

Die eingesetzten Euro-Beträge sind auf halbe Cent abgerundet. Sie enthalten überwiegend eine Stelle mehr nach dem Komma als die vorherigen DM-Beträge. Durch die Abrundung werden unbeabsichtigte Gebührenerhöhungen (bei weitgehender Haushaltsneutralität) vermieden.

Zu Artikel 2 (Bremisches Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)

Die im Gesetz enthaltenen DM-Beträge wurden mit dem Kurs 1,95583 von DM auf Euro umgerechnet und kaufmännisch gerundet. So müssen die Leistungsbescheide, die bereits Angaben in Euro enthalten, nicht geändert werden, da darin die monatliche Ausgleichszahlung in Euro entsprechend errechnet worden ist.

Lediglich in § 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 und 2 ist aus praktischen Erwägungen heraus geglättet worden. Daraus ergibt sich eine geringfügige Haushaltsverschlechterung.

Zu Artikel 3 (Verordnung über Parkgebühren)

Die Glättung der Gebührensätze erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und im Einvernehmen mit der BREPARK, des Amtes für Straßen und Verkehr und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Die Glättung ist automatengerecht vorgenommen worden.

Zu Artikel 4 (Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr der Stadtgemeinde Bremen)

Die vorgenommenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt, da es sich um die Einnahmen der Taxiunternehmen handelt. Die Umrechnungen wurden weitgehend wertneutral und für die Praxis umsetzbar vorgenommen.

Die Höchstgrenzen für Bußgelder wurden der Einfachheit halber im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet. Da die Höchstgrenzen selten ausgeschöpft werden, sind kaum Einbußen zu erwarten.

Zu Artikel 5 (Neunte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz)

Die in der Verordnung enthaltenen Kostensätze wurden in Euro-Beträge umgerechnet. Durch diese Änderung ergeben sich keine Haushaltsauswirkungen.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch diesen Artikel wird gewährleistet, dass die mit dem Gesetz geänderten Verordnungen im Weiteren wieder im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen auf dem Verordnungsweg geändert werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Da der Euro zum 1. Januar 2002 als einziges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird, soll auch das vorliegende Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.